



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

An die
Veranstalter von
Luftfahrtveranstaltungen

per Email


Tübingen 17.07.2013

Name Ulrich Fauß

Durchwahl 07071 757-3605

Aktenzeichen 46-23/3848.9-1

(Bitte bei Antwort angeben)

 Luftfahrtveranstaltungen;
Gastflugregelungen
Schreiben des BMVBS vom 16.07.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 16.07.2013 teilte uns das Bundesministerium für Bau, Verkehr und Stadtentwicklung folgendes mit:

Ab sofort gelten folgende Regelungen:

Gastflüge können von Inhabern von Privatpilotenlizenzen gegen Entgelt durchgeführt werden und zwar in folgendem Umfang:

- *Selbstkostenflüge durch Privatpersonen mit Luftfahrzeugen, die für bis zu 6 Personen zugelassen sind, wenn die Flugkosten durch alle Personen getragen werden (anteilig auch durch den Piloten);*
- *Wettbewerbs- oder Schauflüge. Hierbei können neben den Selbstkosten auch jährliche Kosten anteilig geltend gemacht sowie Preisgelder angenommen werden;*

- *Einweisungsflüge durch Organisationen (Vereine, Verbände) oder Ausbildungsorganisationen nach der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011, deren Ziel die Ausbildung zum oder die Förderung des Luftsports ist;*
- *Absetzflüge von Fallschirmspringern, Schleppflüge für Segelflugzeuge oder Kunstflüge durch Organisationen (Vereine, Verbände) oder oder Ausbildungsorganisationen nach der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011, deren Ziel die Ausbildung zum oder die Förderung des Luftsports ist.*

Flüge durch LAPL-Inhaber sind auf maximal 4 Personen an Bord beschränkt.

Die oben genannten Flüge sind nichtgewerbliche Flüge im Sinne des § 20 LuftVG und der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 und unterliegen nicht der Genehmigungspflicht und keiner Genehmigung eines Luftfahrtunternehmens.

Damit können Ihre Vereinspiloten wieder Rundflüge im bisherigen Umfang durchführen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Fauß